

**RS OGH 2013/12/17 7Ob724/79
(7Ob725/79), 7Ob746/83, 7Ob645/84,
7Ob63/98k, 5Ob150/13i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1979

Norm

ABGB §1041 A1

1. ABGB § 1041 heute
2. ABGB § 1041 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Der Verwendungsanspruch nach § 1041 ABGB steht dann zu, wenn jemand aus dem Rechtsgut eines anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zieht, ohne sich hierbei auf eine Leistung des Verkürzten (Eigentümers) stützen zu können. Der Eigentümer kann dann in erster Linie seine Sache zurückverlangen. Ist ihm das nicht mehr möglich, so steht ihm aus der obligatorischen Fortwirkung seines Eigentumes ein Anspruch auf Wertersatz zu. Der Verwendungsanspruch nach Paragraph 1041, ABGB steht dann zu, wenn jemand aus dem Rechtsgut eines anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zieht, ohne sich hierbei auf eine Leistung des Verkürzten (Eigentümers) stützen zu können. Der Eigentümer kann dann in erster Linie seine Sache zurückverlangen. Ist ihm das nicht mehr möglich, so steht ihm aus der obligatorischen Fortwirkung seines Eigentumes ein Anspruch auf Wertersatz zu.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 724/79
Entscheidungstext OGH 18.10.1979 7 Ob 724/79
- 7 Ob 746/83
Entscheidungstext OGH 15.12.1983 7 Ob 746/83
Veröff: NZ 1984,107
- RS0019872">7 Ob 645/84
Entscheidungstext OGH 13.06.1985 7 Ob 645/84
Auch; nur: Der Verwendungsanspruch nach § 1041 ABGB steht dann zu, wenn jemand aus dem Rechtsgut eines anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zieht, ohne sich hierbei auf eine Leistung des Verkürzten (Eigentümers) stützen zu können. (T1)
Veröff: SZ 58/104
- RS0019872">7 Ob 63/98k
Entscheidungstext OGH 10.08.1998 7 Ob 63/98k
- RS0019872">5 Ob 150/13i
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 5 Ob 150/13i
Vgl auch; Beisatz: Als Eigentümerin konnte die Beklagte keine unrechtmäßigen Vorteile aus einem fremden Rechtsgut ziehen, was aber die Voraussetzung für einen Anspruch nach § 1041 ABGB ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0019872

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at